

einbarungen bzw. -Verträge abzuschließen. Außerhalb des Bilanzverzeichnisses ist der Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen für Montagen und Reparaturen anzustreben. Bei Abschluß aller Globalvereinbarungen bzw. -Verträge ist die Mitarbeit der Betriebe zu gewährleisten. Für Erzeugnisse des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels gemäß § 22 entfällt die Pflicht zum Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen.

(3) Eine Ausfertigung der Globalvereinbarungen bzw. -Verträge ist durch den Partner der Lieferseite dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu übergeben.

(4) Streitigkeiten über den Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen entscheidet das für die Bilanzierung gemäß § 5 Abs. 1 verantwortliche Organ.

(5) Die Bestimmungen des § 13 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 18

(1) Der sich aus den perspektivischen Erzeugnisbilanzen und beim Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen ergebende nicht gedeckte Bedarf ist durch das bilanzierende Organ über die den Betrieben der Produktionsseite übergeordneten Organe an das für die Erzeugnisgruppe verantwortliche bilanzierende Organ zu melden. Voraussetzung hierfür ist, daß alle Betriebe und die betreffenden Leitungsorgane die im § 4 geforderten Anstrengungen zur Sicherung der Bedarfsdeckung unternommen und entsprechende Maßnahmen durchgeführt haben. Eine endgültige Entscheidung wird von der Staatlichen Plankommission getroffen.

(2) Wird aus volkswirtschaftlichen Gründen die Änderung einer Bilanz notwendig, so sind durch die bilanzierenden Organe nach vorheriger Abstimmung mit den beteiligten Verantwortungsbereichen dem Organ, das die Bilanz bestätigt hat, Bilanzänderungsvorschläge zur Entscheidung vorzulegen.

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen im Rahmen der Jahresplanung

§ 19

Grundlagen der Jahresplanung

(1) Durch alle bilanzierenden Organe sind im Umfang des gültigen Bilanzverzeichnisses Erzeugnisbilanzen für das Planjahr nach Menge, Wert und nach Verantwortungsbereichen auszuarbeiten.

(2) Die Jahresplanung erfolgt auf der Grundlage der perspektivischen Erzeugnisbilanzen für das übernächste Planjahr, der abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. -Verträge und der wirtschaftspolitischen Direktiven und Orientierungsziffern.

(3) Bei der Ausarbeitung der Erzeugnisbilanzen für das Planjahr sind zugleich die perspektivischen Erzeugnisbilanzen für das übernächste Planjahr sowie für den Perspektivzeitraum zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.

§ 20

Lieferung und Bezug nichthandelsüblicher Ausrüstungen

(1) Die nichthandelsüblichen Ausrüstungen sind im Bilanzverzeichnis vor der Planpositionsnummer mit einem „A“ (Bilanzart A) gekennzeichnet.

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt die gegebenenfalls korrigierten liefer- und verbraucherseitigen Orientierungsziffern für die von ihr bilanzierten Erzeugnisse dem Volkswirtschaftsrat und den Verantwortungsbereichen außerhalb des Volkswirtschaftsrates. Die anderen bilanzierenden Organe verfahren in gleicher Weise.

(3) Die Verantwortungsbereiche übergeben den übergeordneten Organen der Lieferer und Verbraucher diese korrigierten liefer- und verbraucherseitigen Orientierungsziffern. Auf dieser Grundlage sind die bestehenden Globalvereinbarungen bzw. -Verträge gegebenenfalls zu ändern.

(4) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher übergeben die sich aus den Orientierungsziffern bzw. aus den Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen ergebenden Anteile den nachgeordneten Betrieben.

(5) Auf dieser Grundlage haben die Verbraucher den Lieferern die Vertragsangebote zu übergeben. In den Vertragsangeboten ist auf die abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. -Verträge Bezug zu nehmen. Der über die Orientierungsziffern hinausgehende Bedarf ist informativ aufzugeben.

(6) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 5 eingereichten Vertragsangebote sind die Verträge für das folgende Planjahr abzuschließen.

§ 21

Lieferung und Bezug nichthandelsüblicher Zulieferteile

(1) Die nichthandelsüblichen Zulieferteile sind im Bilanzverzeichnis vor der Planpositionsnummer mit einem „Z“ (Bilanzart Z) gekennzeichnet.

(2) Für die Lieferung nichthandelsüblicher Zulieferteile gelten § 20 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 22

Lieferung und Bezug handelsüblicher Erzeugnisse

Die handelsüblichen Erzeugnisse sind im Bilanzverzeichnis vor der Planpositionsnummer mit einem „H“ (Bilanzart H) gekennzeichnet. Bei den so gekennzeichneten Positionen ist aus der „Liste der Mindestmengen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie“* zu entnehmen, ob es sich um Erzeugnisse des Handelsprogramms handelt, für die

1. grobspezifizierte Jahres Verträge oder
2. spezifizierte Jahres Verträge abzuschließen sind.

Lieferung und Bezug von Erzeugnissen des Handelsprogramms, für die grobspezifizierte Jahresverträge abzuschließen sind

§ 23

(1) Die lieferseitigen Orientierungsziffern für die von der Staatlichen Plankommission bilanzierten Erzeugnisse übergibt die Staatliche Plankommission dem Volkswirtschaftsrat und den Verantwortungsbereichen außerhalb des Volkswirtschaftsrates. Die anderen bilanzierenden Organe verfahren in gleicher Weise.

(2) Die Verantwortungsbereiche übergeben den übergeordneten Organen der Lieferer die Orientierungsziffern anteilmäßig.

(3) Für diese Erzeugnisse werden den Verantwortungsbereichen in der Regel keine verbraucherseitigen Orientierungsziffern übergeben.

(4) Für die in der „Liste der Mindestmengen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie“ besonders gekennzeichneten Positionen stimmen die Leitgebiete der Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse mit den übergeordneten Organen der wichtigsten Verbraucher den Gesamtbedarf für das folgende Planjahr ab und übergeben dem Staatlichen Maschinen-Kontor einen Vorschlag für die Orientierungsziffern pro Ver-

* Herausgegeben vom Staatlichen Maschinen-Kontor, Berlin 1962